

**SATZUNG
ÜBER DIE BENÜTZUNG
DER GEMEINDLICHEN ÖFFENTLICHEN GRÜNLANLAGEN
(GRÜNLANLAGENSATZUNG)**

Vom 09.06.2008

Der Markt Marktkeugast erlässt auf Grund der Artikel 23 und 24 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO – BayRS 2020-1-1-I) vom 22.08.1998 (GVBI S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBI S. 958), folgende

S a t z u n g :

§ 1

GEGENSTAND DER SATZUNG

(1) Die vom Markt Marktkeugast unterhaltenen Grünanlagen sind öffentliche Einrichtungen zur allgemeinen unentgeltlichen Benützung nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Zu den Grünanlagen nach Abs. 1 gehören die in einem Verzeichnis aufgeführten Anlagen; das Verzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

VERHALTEN IN GRÜNLANLAGEN

(1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, wesentlich behindert oder belästigt wird.

(2) Im Anlagenbereich ist den Benützern untersagt:

1. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen; ausgenommen sind Anlagenwege und -flächen, welche durch Verkehrszeichen oder sonstige Zeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;
2. das unbefugte Betreten von Anlagenflächen, die nicht als Wege oder Spielflächen kenntlich sind;
3. das unbefugte Besteigen von Bäumen, Bauwerken oder sonstigen Einrichtungen;
4. die sportliche Betätigung, insbesondere das Ballspielen, Rodeln und Skifahren, sowie die Abhaltung von lärmenden Kinderspielen außerhalb der hierfür besonders gekennzeichneten oder durch besondere Bekanntmachung freigegebenen Anlagenwege und -flächen, es sei denn, dass auf Anlagenwegen entweder Lang- oder Dauerlauf betrieben oder Rodelschlitten von Hand gezogen werden oder Skiläufer Schritt fahren;
5. das unbefugte Abweiden, Abmähen, Ausästen, Laubsammeln oder Abernten;
6. der Gebrauch von Geräten zur Sprache oder Musikwiedergabe;

7. das Zelten, das Aufstellen von Wohnwagen und das Nächtigen;
8. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen oder Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen und die Veranstaltung von Vergnügungen;
9. das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen, soweit nicht schon in Nummer 8 untersagt;
10. die Beschädigung und die Verunreinigung der Grünanlagen, ihrer Bestandteile und Einrichtungen, wie z.B. Gedenktafeln, Gedenksteine, Wegweiser, Bänke, Pavillons, Standbilder, Spielgeräte, Zier- und Fischteiche, Brunnen und sonstige Bauwerke, soweit ein derartiges Verhalten nicht schon den Tatbestand eines Vergehens oder einer Ordnungswidrigkeit nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften erfüllt;
11. das Freilaufen lassen von Hunden und sonstigen Tieren und das Mitführen von Hunden auf Kinderspielplätzen;
12. das Verbringen von alkoholischen Getränken in den Bereich von Kinderspielplätzen und der Schulsportanlage sowie das Aufhalten oder Niederlassen im Bereich von Kinderspielplätzen und der Schulsportanlage zum Zwecke des Alkoholgenusses; dies gilt nicht für durch den Markt Marktlegast genehmigten Sonderveranstaltungen (§ 3);
13. das Umwerfen, Versetzen oder Verändern von Einrichtungen, insbesondere von Bänken, Hinweistafeln und Spielgeräten;

(3) Die Benutzung der in den Grünanlagen aufgestellten Spielgeräte ist Kindern bis zu 14 Jahren gestattet.

§ 3

AUSNAHMEBEWILLIGUNG

(1) Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung von den Verboten des § 2 Absatz 2 bewilligt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Ausnahmbewilligung kann wiederholt verlängert werden. Sie ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

(2) Bei der Erteilung oder Verlängerung einer Ausnahmbewilligung vom Verbot nach § 2 Absatz 2 Nummer 8 sind neben den Auswirkungen auf den Zweck der Grünanlagen die Zuverlässigkeit und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bewerber sowie die zeitliche Reihenfolge der Bewerbungen angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Ausnahmbewilligung kann je nach Sachlage entweder auf Zeit oder auf Vorbehalt des jederzeitigen freien Widerrufs erteilt werden. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für das öffentliche Wohl, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Grünanlagen erforderlich ist. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich verlangt werden.

(4) Die Entgelte für die besondere Benützung der Grünanlagen werden durch Vertrag zwischen dem Markt und dem Benützer festgesetzt. Dies gilt auch für den Ersatz der Auslagen und Aufwendungen und für die Abgeltung der sonstigen Nachteile, die dem Markt durch die besondere Benützung der Anlagen entstehen.

(5) Wer eine Ausnahmegewilligung vom Verbot nach § 2 Absatz 2 Nummer 8 erhalten hat, ist verpflichtet, Einrichtungen nach den bestehenden gesetzlichen und ordnungsmäßigen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu unterhalten.

(6) Ist eine Ausnahmegewilligung auf Zeit erteilt worden, so kann die Ausnahmegewilligung vor Zeitablauf zurückgenommen werden, wenn der Inhaber der Ausnahmegewilligung

- a) wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer Gefängnisstrafe von mindestens 3 Monaten verurteilt wird oder
- b) wiederholt gegen Strafgesetze verstoßen hat oder
- c) wiederholt trotz Abmahnung gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen hat oder
- d) seinen Verpflichtungen nach den auf Grund von Absatz 4 abgeschlossenen Verträgen nicht rechtzeitig nachkommt.

(7) Der Inhaber der Ausnahmegewilligung hat bei Widerruf oder Zurücknahme der Ausnahmegewilligung keinen Ersatzanspruch gegen den Markt. Das gleiche gilt, wenn die Ausnahmegewilligung aus einem anderen Grunde erlischt.

(8) Die Bescheinigung über die erteilte Ausnahmegewilligung ist mitzuführen und den zuständigen gemeindlichen Bediensteten und Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4

BENÜTZUNGSSPERRE

(1) Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benützung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benützung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

(2) Die Benützung der Wege und Grünanlagen, die während der winterlichen Jahreszeit nicht von Schnee geräumt oder mit abstumpfenden Mitteln bestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 5

BESEITIGUNGSPFLICHT

Wer durch Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 6

ANORDNUNGEN

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Anlagenbereich bleiben Anordnungen für den Einzelfall vorbehalten. Zum Erlass etwaiger Anordnungen für

den Einzelfall sind neben dem Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Marktleugast in unaufschiebbaren Fällen auch die Bediensteten des Marktes befugt. Den Anordnungen für den Einzelfall ist Folge zu leisten.

§ 7

PLATZVERWEIS

(1) Wer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Abmahnung

- a) Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
- b) im Anlagenbereich mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohte Handlungen begeht oder in die Anlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

(2) Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen ist, darf sie auf die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

(3) Zur Erteilung des Platzverweises sind neben den Bediensteten des Marktes und neben dem Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft auch die Polizeibeamten befugt.

§ 8

ZUWIDERHANDLUNGEN

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 sich als Benützer in den Grünanlagen nicht so verhält, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, wesentlich behindert oder belästigt wird,
2. entgegen den Bestimmungen des § 2 Absatz 2 im Anlagenbereich Kraftfahrzeuge fährt, schiebt, parkt oder abstellt,
3. unbefugt Anlagenflächen betritt,
4. unbefugt Bäume, Bauwerke oder sonstige Einrichtungen besteigt,
5. sich sportlich betätigt oder lärmende Kinderspiele abhält,
6. unbefugt Grünflächen abweiden lässt, abmäht, Bäume ausästet oder fällt,
7. Geräte zur Sprache oder Musikwiedergabe gebraucht,
8. zeltet, Wohnwagen aufstellt oder nächtigt,
9. Waren verkauft, gewerbliche Leistungen anbietet, Bestellungen aufnimmt oder Vergnügungen veranstaltet,
10. unbefugt Gegenstände errichtet, aufstellt oder anbringt,
11. die Grünanlagen, ihre Bestandteile oder Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt,
12. Hunde oder sonstige Tiere frei laufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätzen mitführt,
13. alkoholische Getränke in den Bereich von Kinderspielplätzen oder der Schulsportanlage verbringt sowie sich zum Zwecke des Alkoholgenusses im Bereich von Kinderspielplätzen oder der Schulsportanlage aufhält oder niederlässt,

14. Einrichtungen umwirft, versetzt oder verändert,
15. Auflagen oder Bedingungen gemäß § 3 Absatz 3 zuwiderhandelt,
16. einer Verpflichtung nach § 3 Absatz 5 zuwiderhandelt,
17. entgegen § 3 Absatz 8 die Bescheinigung nicht mitführt oder sie den zuständigen Personen auf Verlangen nicht vorzeigt,
18. Grünanlagen, einzelne Teile derselben oder Einrichtungen entgegen einer gemäß § 4 Absatz 1 verfügten Sperre benützt,
19. seiner Beseitigungspflicht nach § 5 nicht nachkommt,
20. gemäß § 6 getroffenen Anordnungen nicht Folge leistet,
21. entgegen einem nach § 7 verfügten Platzverweis die Grünanlagen betritt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gem. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

§ 9

ERSATZVORNAHME

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand herbeigeführt, so kann dieser nach vorheriger Anordnung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden vom Markt beseitigt werden; einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Zuwiderhandelnde nicht sofort erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzuge besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 10

LAUFENDE VERTRÄGE

Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung bürgerlichrechtliche Verträge über die besondere Benützung von Flächen im Bereich von Grünanlagen bestehen, finden die §§ 2 und 3 auf die Benützung im Rahmen des jeweiligen Vertrages keine Anwendung.

§ 11

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marktleugast, 09.06.2008
Markt Marktleugast

Norbert Volk
Erster Bürgermeister

Verzeichnis der öffentlichen Grünanlagen des Marktes Marktleugast

1. Ballspielplätze

- Schulsportanlage in Marktleugast
- Bolzplatz am Schützenhaus
- Bolzplatz in Steinbach
- Bolzplatz in Mannsflur

2. Grünflächen

- Streuobstwiese in Steinbach
- Streuobstwiese entlang des Fußweges nach Marienweiher
- Streuobstwiese in Mannsflur (Bauhof)
- Mariensäule in Marienweiher
- Streuobstwiese in Hinterrehberg
- Dreifachsporthalle

3. Park mit Kinderspielplatz (Parkstraße)

4. Kinderspielplätze

- Hohenberg
- Mannsflur
- Marienweiher
- Marktleugast
- Neuensorg

5. Festplatz an der Webergasse

6. Skaterbahn/Eisbahn an der Dreifachsporthalle

7. Bereich Kriegerdenkmal, Knarrhaus, Feuerwehrhaus

8. Brunnen Unterer Anger/Kulmbacher Straße

9. Bushaltstellen im Gemeindegebiet